

Stellungnahme des Vorsitzenden des 11. Senats des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18.02.2014 zur Evaluierung des Gesetzes zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGG)

1. Zur Fragestellung, „ob der Umfang des Entschädigungsanspruchs für materielle Nachteile sowie die Anforderungen an den Nachweis der Kausalität bei materiellen Schäden dem Haftungsgrund sowie den Belangen der Betroffenen angemessen Rechnung tragen“:

Die Frage kann nicht beantwortet werden. In den allermeisten Fällen wird lediglich der immaterielle Nachteil geltend gemacht. In den wenigen Fällen, in denen auch auf materielle Nachteile abgestellt wird, ist die Eingangs zitierte Fragestellung nicht relevant geworden. Die jeweiligen Entschädigungsverfahren (EK-Verfahren) sind über das Stadium der abgelehnten Prozesskostenhilfe bzw. der Nichteinzahlung der Gerichtskosten nicht hinausgekommen.

2. Zur Belastung durch EK-Verfahren:

Beim nach dem Geschäftsverteilung des LSG Nordrhein-Westfalen für 2014 allein zuständigen 11. Senat sind aktuell 132 EK-Verfahren (Stand 13.02.2014) anhängig. Im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 sind 166 solcher Verfahren eingegangen.

Soweit in der Gesetzesbegründung formuliert wurde (BT-Drucks. 17/3802, S. 16),

„Die in dem Entwurf vorgesehene Lösung trägt auch dafür Sorge, dass der neue Anspruch keine unangemessenen Belastungen für die Gerichte bewirkt, weil man anderenfalls in einer Gesamtschau der Rechtsschutzgewährung mehr

schaden als nützen würde.“

erweist sich diese Prognose als fehlerhaft. Die Belastung mit EK-Verfahren entspricht deutlich mehr als einem Berichterstatteranteil.

Der neue Anspruch hat zu einer nachhaltigen und zusätzlichen Belastung des 11. Senats geführt. Das Präsidium hat hierauf reagiert und den Senat durch Herausnahme der Streitverfahren aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung „entlastet“. Mangels personeller Verstärkung des LSG gehen die zusätzlichen Verfahren naturgemäß zu Lasten der übrigen Spruchkörper und der Beteiligten. Die "Wartephase" wird länger. Dem Anspruch auf Rechtsschutz binnen angemessener Zeit (Art. 19 Abs. 4 GG) wird mehr geschadet als genützt.

Die Verzögerungsrüge kann dem nicht entgegenwirken. Insoweit mag der Gesetzesbegründung zuzustimmen sein, dass die Verzögerungsrüge angesichts ihrer konkreten Ausgestaltung als Obliegenheit keine „kontraproduktiven Belastungsfolgen“ bewirkt (BT-Drucks. 17/3802, S. 16). Sie ist indessen auch nicht geeignet, ein Verfahren zu beschleunigen. Nach Einschätzung der Richter des Senats werden Verzögerungsrügen in den jeweiligen Ausgangsverfahren kommentar- und reaktionslos zu den Akten genommen. Anders kann es auch nicht sein. Jede Auseinandersetzung des Gerichts mit dem rügenden Beteiligten führt zu unnötigen und ausweislich der Gesetzesbegründung nicht gewollten Zusatzbelastungen. Ausgangsgerichte müssen der Versuchung widerstehen, Verfahren allein deshalb vorzuziehen, weil eine Entschädigungszahlung droht, da durch dieses Vorgehen strukturelle Mängel (mangelnde Personal- und Sachausstattung) kaschiert werden (Böcker, DStR 2011, 2173, 2178.). Eine derart motivierte Zurücksetzung anderer Kläger wäre unbillig und würde diese ungerechtfertigt benachteiligen (Scheffer, NJ 2010, 265, 270).

Angesichts der bekannt exorbitant hohen Belastung der Sozialgerichtsbarkeit kann die Verzögerungsrüge auch denklogisch keine Beschleunigung bewirken. Die aktuelle Überlast ist u.a. durch die PeBB§Y-Erhebung dokumentiert. In Auswertung der PeBB§y-Daten für das Quartal III/2013 liegt die stellenbasierte Eingangsbelastung der Sozialgerichte bei 111,11 % und jene des LSG bei 108,41 %. Die reale Belastung liegt naturgemäß deutlich über diesen Werten. Die Bestände sind bezogen auf den Zeitraum von Ende 2012 auf Ende 2013 jeweils deutlich gestiegen, nämlich von 84.945 auf 88.440 (Sozialgerichte) und 5.940 auf 6.124 (LSG). Einen nachhaltigen Zuwachs erfahren die Altsachen um 21 % (Sozialgerichte) und 9 % (LSG). Vor diesem Hintergrund ist es nachgerade ausgeschlossen, dass die Verzögerungsrüge eine Beschleunigung bewirken könnte. Allenfalls greift das "Windhundprinzip". Das rügebefallene Verfahren wird zu Lasten anderen Verfahren protegiert (dazu schon oben). Die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachte Erwartung (BT-Drucks. 17/3802, S. 2, 3)

„Insoweit sind von der Neuregelung auch Einspareffekte zu erwarten. Es kann damit gerechnet werden, dass es nach Einführung der Entschädigungsregelung weniger überlange Verfahren geben wird als bisher. Das relativiert nicht nur die Zahl voraussichtlicher Entschädigungsfälle, sondern erhöht die Kosten-Nutzen-Relation der Justiz insgesamt. Aus diesem Grund ist auch davon auszugehen, dass die zusätzlich anfallenden Verfahren mit den vorhandenen Personalkapazitäten bewältigt werden können.“

in sonach Makulatur.

3. Zur Klägerklientel:

Ein hoher Anteil der eine EK-Klage anhängig machenden Kläger ist dem „Hartz-IV“ Bereich zu zuordnen. Die aktuelle Schätzung beläuft sich auf ca. 80 % der anhängigen Verfahren. Der Querulantenanteil ist extrem hoch. Von den 80 % mögen ca. 75 % dieser naturgemäß unscharf fixierbaren Klientel zuzurechnen sein. Hieraus ergeben sich äußerst unglückliche Konstellationen. Hat ein Kläger im SGB II-Bereich

ca. dreißig Berufungen anhängig und erhebt er mittels gleichlautenden (handschriftlichen) Fax-Schreibens in allen dreißig Verfahren eine EK-Klage, ergeben sich erhebliche Probleme. Nimmt ein anderer Kläger zwei Verfahren vor dem SG, in denen mit dem jeweiligen Job-Center um die Erstattung von jeweils niedrigen zweistelligen Beträgen gestritten wird, als Auslöser für Entschädigungsklagen, wäre dies noch handhabbar. Da die Frustrationsschwelle querulatorisch geprägter Kläger indessen eher niedrig zu verorten ist, wird nach wenigen Wochen die Dauer des EK-Verfahrens gerügt und alsbald eine neue EK-Klage erhoben (EK im EK). Das wiederholt sich. Ein solcher Kläger konstruiert Entschädigungsketten, die das Gesetz entgegen dem Petitum des Bundesrates (BT-Drucks. 17/3802, S. 36 zu Nr. 9 Artikel 1 (§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG)) ausdrücklich zulässt (hierzu Stellungnahme der Bundesregierung in BT-Drucks. 17/3802, S. 42 zu Nr. 9). Die Querulantspielwiese ist angelegt. Dies gilt umso mehr, als jede Nebenentscheidung zum Gegenstand eines eigenständigen EK-Verfahren gemacht wird. Die Frage, ob und inwieweit Nebenentscheidungen (Befangenheitsanträge, Anhörungsrügen, Erinnerungen auf Kostenrechnungen usw.) vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 Abs. 1 EMRK (Anm.: Das Verfahren muss für das Recht unmittelbar entscheidend sein, indirekte Zusammenhänge oder Folgen genügen für die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht; vgl. EGMR, Urteil vom 23.06.1981 - 6878/75 - <Le Compte/Belgien> Nr. 47; Urteil vom 26.08.1997 - 22110/93 - <Balmer-Schafroth/Schweiz> Nr. 32; Urteil vom 15.10.2009 - 17056/06 - <Micallef/Malta> Nr. 74; Meyer, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 1. Auflage, 2012, Art. 6 Rdn. 22) und des § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG überhaupt Gegenstand einer EK-Klage sein können, stellt sich dabei zunächst nicht. Das betrifft allenfalls die Erfolgsaussichten, nicht jedoch die querulatorisch bedingte zusätzliche Belastung. Auch ein solches Verfahren, und davon gibt es viele, muss bearbeitet werden.

3. Sachliche Problembereiche:

a) Das EK-Verfahren ist gerichtskostenpflichtig (§ 197a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) finden Anwendung. Hierzu rechnet auch § 12a GKG, der den Weg in § 12 GKG weist. Hieraus folgt, dass die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden soll (§ 12 Abs. 1 Satz 1 GKG). Die Vorschrift ist ersichtlich auf ZPO-Verfahren zugeschnitten. Nach § 253 Abs. 1 ZPO erfolgt die Erhebung der Klage durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift). Die Klageerhebung vollzieht sich hiernach in zwei Akten (*Reichold*, in: Thomas/Putzo, ZPO, 33. Auflage, 2012, § 253 Rdn. 1), nämlich a) der Einreichung der Klageschrift (§ 132 ZPO) und b) der Zustellung einer beglaubigten Abschrift von Amts wegen (§ 271 Abs. 1 ZPO). Erst damit ist die Klage „erhoben“ und treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein (§ 261 Abs. 1 ZPO). Für das SGG gilt: § 94 SGG ist mit Wirkung zum 01.01.1991 an die Neufassung des § 17 GVG angepasst worden; die ursprünglichen Absätze 2 und 3 der Vorschrift wurden gestrichen (BGBl. I 1990, 2809, 2817). § 94 SGG entspricht § 261 Abs. 1 ZPO und § 90 VwGO. Da das SGG keine dem § 253 Abs. 1 ZPO vergleichbare Regelung enthält, wird die Klage schon mit der Erhebung i.S.d. § 90 SGG und nicht erst mit der Zustellung der Klageschrift an den Prozessgegner rechtshängig. Im Gegensatz zum Zivilprozess entsteht daher kein Zwischenzeitraum, in dem die Klage zwar anhängig, aber (noch) nicht rechtshängig ist. Von Anhängigkeit wird im sozialgerichtlichen Verfahren deswegen auch nur in Bezug auf anderweitige Anträge gesprochen, die keine Klageanträge sind (*Eschner*, in: Jansen, SGG, 4. Auflage, 2012, § 91 Rdn. 1).

Mangels Zustellung bleibt damit zu fragen, ob und inwieweit § 12 Abs. 1 GKG im SGG-Verfahren eingreift (dies kritisch hinterfragen hierzu auch *Söhngen*, NZS 493, 498). Das insoweit angerissene rechtliche Problem ist für den Umgang mit EK-Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit wesentlich. Stellt man sich auf den Standpunkt,

dass der Terminus „zugestellt“ für ds SGG-Verfahren im Wege der Analogie durch den eher untechnischen Begriff „zugeleitet“ ersetzt werden kann, wäre Gleichklang zwischen ZPO und SGG hergestellt. Verbleibt es hingegen bei der Voraussetzung „zugestellt“, wäre § 12 Abs. 1 Satz 1 GKG insoweit im dem SGG unterworfenen EK-Verfahren nicht anwendbar. Es gäbe keine Vorauszahlungspflicht. Das Verfahren müsste ungeachtet zwar angeforderter, aber nicht eingezahlter Kosten betrieben werden. Diese Situation wäre äußerst misslich, denn die Vorauszahlungspflicht erweist sich mit den daran knüpfenden Folgen als jedenfalls sparsame Querulantenbremse.

Sinn macht die Vorauszahlungspflicht naturgemäß nur, wenn sie mit einer Sanktion verbunden ist.

aa) Für das ZPO-Verfahren gilt, dass das Gericht die Akten bei Nichtzahlung nach Aktenordnung weglegt (*Hartmann, Kostengesetze*, 42. Auflage, 2012, § 12 GKG Rdn. 3 m.w.N.). Dem entspricht § 6 Abs. 3 Nr. 5 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) vom 01.01.2012. Darin heißt es:
Darin heißt es:

„Abweichend von Absatz 2 gilt das Verfahren bei den nachstehenden Erledigungstatbeständen zu folgenden Zeitpunkten als erledigt:

....

5. bei Nichtzahlung des Prozesskostenvorschusses mit Ablauf von sechs Monaten nach der Anforderungsverfügung, wenn innerhalb dieser Frist die Zahlungsanzeige nicht eingegangen ist.

...“

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) vom 01.01.2012 enthält eine solche Regelung zwar nicht, indes wird in § 6 Nr. 3 bzw. Nr. 4 der SG-Statistik bestimmt, dass das Verfahren als erledigt gilt:

„...“

3. bei Ruhen des Verfahrens oder Aussetzung des Verfahrens mit Ablauf von sechs Monaten nach der Anordnung, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist,

4. bei Unterbrechung des Verfahrens mit Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Unterbrechung, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist; das gilt auch, wenn ein Verfahren nicht betrieben wird, weil die ladungsfähige Anschrift eines Beteiligten nicht mehr feststellbar ist, deshalb eine Aufforderung im Sinne des § 102 Absatz 2 Satz 1 SGG nicht erfolgen kann und wenn der Verfahrensgegner zugestimmt hat; die Erledigung tritt nicht ein, wenn das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung eines Grund-, Zwischen- oder Teilurteils nicht weiterbetrieben worden ist,

....

bb) Diese Regelungen der ZP-Statistik bzw. der SG-Statistik könnten - alternativ - analog angewandt werden, weil die SG-Statistik bislang - fehlerhaft - nicht an die materielle Rechtslage angepasst worden ist. Aus § 12a GKG ist unmissverständlich zu entnehmen, was der Gesetzgeber „wollte“. Wie in der Zivilgerichtsbarkeit soll das Verfahren nur betrieben werden, wenn die Gerichtskosten eingezahlt sind (§ 12 GKG). Da § 12 GKG nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und nur im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt (*Hartmann*, a.a.O., § 12 GKG Rdn. 3), bedurfte es des § 12a GKG, um das *Procedere* des § 12 GKG auf EK-Verfahren in sämtlichen Gerichtsbarkeiten zu erstrecken. Demzufolge gilt § 12a GKG in EK-Verfahren nach sämtlichen Gesetzen mit einer Regelung über langer Gerichtsverfahren, mithin auch in der Sozialgerichtsbarkeit (vgl. *Hartmann*, a.a.O., § 12a GKG Rdn. 3). Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Gesetzgebungsverfahren zunächst angedacht war, die EK-Verfahren auch der Fachgerichtsbarkeiten den Oberlandesgerichten zuzuweisen (§ 201 Abs. 1 i.d.F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 17.11.2010 <BT-Drucks. 17/3802, S. 8>). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde dieser Ansatz aufgegeben. Nach § 202 Satz 2 SGG i.d.F. des Gesetzes vom 24.11.2011 (BGBl 2011 I, 2302, 2305) tritt an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landessozialgericht. Die Landesjustizverwaltungen haben demnach bislang versäumt, den Willen des Gesetzgebers (= Anwendung des § 12a GKG) umzusetzen. Dies könnte die analoge

Anwendung von - alternativ - § 6 Abs. 3 Nr. 5 ZP-Statistik oder § 6 Nrn. 3 bzw. 4 SG-Statistik rechtfertigen.

Das Problem liegt auf der Hand:

- Die analoge Anwendung von Statistikanordnungen erscheint bedenklich.
- Das ausgetragene Verfahren ist prozessual nicht erledigt. Es ist auf keinem in der Prozessordnung vorgesehen Weg einem Abschluss zugeführt worden. Es existiert als „Schattendasein“ weiter und könnte jederzeit (ggf. mit neuem Az.) reaktiviert werden. Zudem wird der EGMR eine solche Erledigung angesichts seiner Rechtsprechung zu ausgesetzten Verfahren nicht akzeptieren (vgl. EGMR, Urteil vom 21.12.2010 - 974/07 - <W./Deutschland> Nr. 35; Entscheidung vom 29.06.2010 - 29035/06 - <Bauer/Deutschland> Nr. 57 f.; EGMR, Urteil vom 26.04.2007 - 14635/03 - <L./Deutschland> Nr. 89), was das Entschädigungsgericht wiederum infolge der Orientierungsfunktion der EGMR-Rechtsprechung (BVerfG, BVerfG, Urteil vom 04.05.2011 - 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10 -; Beschluss vom 13.12.2006 - 1 BvR 2084/05 -) berücksichtigen muss. Ein nach Aktenordnung ausgetragenes, rechtlich aber nicht beendetes Verfahren dauernd an und gerät über kurz oder lang in eine entschädigungsrelevante Säumnis.

cc) Als Ausweg könnte sich anbieten: Nach § 102 Abs. 2 SGG gilt die Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Die Vorschrift soll nur in Ausnahmefällen greifen (*Leitherer*, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage, 2012, § 102 Rdn. 8a m.w.N.). Hinreichende Zweifel am Fortbestand des Rechtsschutzinteresses ergeben sich dann, wenn der Kläger prozessuale Mitwirkungspflichten verletzt oder er zu einer konkreten Mitwirkungshandlung aufgefordert worden ist, dieser aber nicht nachkommt (*Eschner*, in: Jansen, a.a.O., § 102 Rdn. 13

m.w.N.). Zahlt der Kläger trotz Aufforderung die Gerichtskosten nicht ein (§ 12 GKG), dokumentiert er nachdrücklich, am Fortgang des Verfahrens kein Interesse zu haben. Hiervon losgelöste (ggf. querulatorische) Schreiben rechtfertigen keine andere Einschätzung. Sie sind Selbstzweck und folgen aus einer niederschweligen Frustrationsintoleranz. Werden die Gerichtskosten nicht gezahlt, greifen wegen § 12a GKG die Rechtsfolgen des § 102 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 SGG: Die Klage gilt als zurückgenommen. Die Rücknahme erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache. Der Vorteil gegenüber der Lösung nach oben Ziff bb) ist evident. Das Verfahren wird nicht nur ausgetragen, es ist prozessual erledigt.

Das LSG Niedersachsen-Bremen bejaht - zutreffend - eine Anwendung des § 102 SGG (Urteil vom 29.08.2013 - L 10 SF 12/13 EK KA WA -). Ob und inwieweit das BSG dem folgen wird, bleibt abzuwarten. Sollte das BSG diese Lösung verwerfen, wird sich das auf die Zusatzbelastung des LSG infolge offenkundig erfolgloser und/oder missbräuchlicher EK-Verfahren drastisch auswirken. Jedenfalls beim LSG Nordrhein-Westfalen konnten und können nicht wenige Verfahren mit dem Mechanismus des § 102 SGG abgeschlossen werden.

ee) Vorschlag:

(1) Ergänzung des § 12a GKG um einen Satz 2:

„In Verfahren wegen überlanger öffentlich-rechtlicher Gerichtsverfahren soll das Verfahren erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen betrieben werden.“

(2) Ergänzung des § 6 SG-Statistik um eine Regelung, derzufolge das Verfahren als erledigt gilt

„bei Nichtzahlung des Prozesskostenvorschusses mit Ablauf von sechs Monaten nach der Anforderungsverfügung, wenn innerhalb dieser Frist die Zahlungsanzeige nicht eingegangen ist.“

(3) Vorsorgliche Ergänzung des § 102 Abs. 2 SGG um einen nach Satz 1 einzufügenden neuen Satz 2:

„Als Nichtbetreiben gilt auch, wenn der Kläger in Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen trotz Aufforderung des Gerichts nicht zahlt.“

b) Nach § 201 Abs. 2 Satz 1 GVG sind die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten im ersten Rechtszug entsprechend anzuwenden. Eine Entscheidung durch den Einzelrichter ist ausgeschlossen (§ 201 Abs. 2 Satz 2 GVG). Hieraus folgt, dass der Entschädigungssenat des OLG nicht durch Beschluss nach § 522 ZPO entscheiden kann. Für das EK-Verfahren unter dem Regime des SGG-Verfahren bedeutet dies, dass der Entschädigungssenat des LSG nicht nach § 153 Abs. 4 SGG oder § 158 SGG verfahren kann. Ob und inwieweit das LSG, wenn es die Vorschriften über den ersten Rechtszug anwenden muss, durch Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) entscheiden kann, bleibt offen, dürfte aber zu bejahen sein. Anstelle des erstinstanzlichen Kammervorsitzenden entscheidet der Senat dann ohne ehrenamtliche Richter. Soweit die Gesetzesbegründung meint, eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid komme in der Regel nicht in Betracht (BT-Drucks. 17/3802, S. 25), ist das zur Kenntnis zu nehmen, indes nicht Gesetz geworden. Wird der Weg über § 105 SGG als gangbar angesehen, dürfte eine Entscheidung durch den Berichterstatter angesichts der im Gesetz und in der Gesetzesbegründung hinlänglich zum Ausdruck kommenden Intention des Gesetzgebers (BT-Drucks. 17/3802, S. 25)

„Eine Übertragung der Sache auf den Einzelrichter infolge originärer Zuständigkeit oder durch Senatsbeschluss ist wegen der besonderen Schwierigkeit der Entschädigungssachen ausgeschlossen. Der qualitätssichernden Wirkung der Kollegialspruchkörper bedarf es in diesen Sachen im besonderen Maße.“

ausgeschlossen sein.

Wird der Weg über § 105 SGG als nicht gangbar angesehen, kann eine zeitaufwändige mündliche Verhandlung nur noch über § 124 Abs. 2 SGG verhindert werden. Zwar ist die mündliche Verhandlung aus guten Gründen das Kernstück des SGG-Verfahrens. Das ändert aber nichts daran, dass das Gericht in die Lage versetzt werden muss, der Vielzahl querulatorischer Kläger effektiver als bislang entgegentreten zu können.

Die Thematik ist im Gesetzgebungsverfahren diskutiert worden. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen (BR-Drucks. 540/10 <Beschluss>, S. 7 zu Nr. 7):

„Dem Artikel 1 § 198 Absatz 5 sind folgende Sätze anzufügen:

"Mangelt es an einem der in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zurückzuweisen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Das Gericht kann die Klage durch einstimmigen Beschluss abweisen, wenn sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Gerichts nicht erfordert. Das Gericht oder der Vorsitzende hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Klage und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Kläger binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss nach Satz 5 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 6 enthalten sind. Der Beschluss ist nicht anfechtbar."

Zu Begründung wird ausgeführt:

„Um missbräuchlichen Entschädigungsklagen und der damit verbundenen übermäßigen Belastung der Gerichte vorzubeugen, ist die Möglichkeit einer Zurückweisung durch Beschluss zu eröffnen, wobei entsprechend § 522 Absatz 2 ZPO im Fall der Zurückweisung wegen fehlender Erfolgsaussicht Einstimmigkeit vorauszusetzen ist.“

Dem ist die Bundesregierung nicht gefolgt. Fraglich sei, ob es einen Bedarf an einer vereinfachten und abgekürzten Entscheidung über Klagen gebe, die zur Unzeit erhoben werden. Näher liege die Annahme, dass zu früh erhobene Klagen nach

richterlichem Hinweis zurückgenommen oder durch Zeitablauf bis zur ersten mündlichen Verhandlung im Entschädigungsprozess geheilt würden. Soweit in Verspätungsfällen ein Kläger trotz eines schriftlichen Hinweises des Gerichts auf die Versäumung der Klagefrist an seiner Klage festhalten wolle, dürfte eine mündliche Verhandlung am besten geeignet sein, ihn von der Aussichtslosigkeit seiner Rechtsverfolgung zu überzeugen. Ein formalisiertes Zurückweisungsverfahren dagegen liefe Gefahr, die Akzeptanz richterlicher Entscheidungen zu mindern (BT-Drucks. 17/3802, S. 41 zu Nr. 7).

Die Gegenäußerung der Bundesregierung überzeugt nicht ansatzweise. Sie verkennt, dass die Bearbeitung von Entschädigungsklagen einen erheblichen Aufwand erfordert und zusätzliche personelle Kapazitäten beansprucht. Demzufolge ist nicht nachvollziehbar, warum EK-Klagen nach Vorstellung der Bundesregierung dahin privilegiert werden, dass das vereinfachte Verfahren gem. § 522 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen ist. Die Auffassung der Bundesregierung, der trotz richterlichen Hinweises eine Rücknahme verweigernde Kläger sei in der mündlichen Verhandlung am ehesten von der Aussichtslosigkeit seiner Rechtsverfolgung zu überzeugen, überrascht. Sollte diese Begründung ernst gemeint sein, wären die Möglichkeiten flugs abzuschaffen, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden (§ 105 SGG, 84 VwGO) oder die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen (§ 153 Abs. 2 SGG, § 125 Abs. 2 Satz 2 VwGO) bzw. zu verwerfen (§ 158 SGG). Auch für § 522 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO gäbe es keinerlei Legitimation mehr. Die Formulierung der Bundesregierung, ein formalisiertes Zurückweisungsverfahren liefe Gefahr, die Akzeptanz richterlicher Entscheidung zu mindern, kann vor diesem Hintergrund nur verwundern.

Vorschlag daher: Es sollte geprüft werden, ob und inwieweit dem Entschädigungsgericht die Möglichkeit eingeräumt werden kann, entsprechend § 153 Abs. 4 SGG die offensichtlich unbegründete Klage oder entsprechend § 158 SGG die

unzulässige Klage durch Beschluss zu verwerfen.

c) Dem missbräuchlichen Ausnutzen nur unzureichend zur Verfügung stehender Ressourcen sollte schließlich dadurch begegnet werden, dass für EK-Klagen auch bei den Landessozialgerichten Anwaltszwang eingeführt wird.